



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (StüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. II 2019, S. 282), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Ergänzung / Änderung des § 2

Nr. 2) Die Nr. 2) wird wie folgt neu eingefügt:

Absperrvorrichtungen, Schieber / Kugelhähne haben die Aufgabe, Teile eines Druckentwässerungsnetzes oder eine Anlage aus unterschiedlichen Gründen z.B. aufgrund Wartungsarbeiten im privaten und öffentlichen Bereich, sicher abzusperren.

Aus der bisherigen Nr. 2) wird Nr. 3), aus der bisherigen Nr. 3) wird Nr. 4).

Nr. 4) Die neue Nr. 4) wird wie folgt ergänzt:

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks,

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Aus der bisherigen Nr. 4) wird Nr. 5), aus der bisherigen Nr. 5) wird Nr. 6), aus der bisherigen Nr. 6) wird Nr. 7), aus der bisherigen Nr. 7) wird Nr. 8), aus der bisherigen Nr. 8) wird Nr. 9).

Nr. 9) Die neue Nr. 9) wird wie folgt ergänzt:

Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)
– Sammeldruckrohrleitung
– ggf. Zwischenpumpwerk und / oder Spülstation

b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)
– Sammelschacht und Förderanlage (Pumpstation) innerhalb der Grundstücksentwässerung (Absperschieber / Absperrvorrichtung)
– Anschlussleitung (als Druckleitung)

Die Sammelschächte und die Förderanlage (Pumpenschächte sowie die Absperschieber) sind technisch notwendige Bestandteile der Druckentwässerung; sie sind jedoch Bestandteil der Anschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einen Sammelschacht mit Förderanlage (Pumpstation). Die Förderanlage (Pumpstation) pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation (**öffentliche Abwasserleitung**), der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird.

Aus der bisherigen Nr. 9) wird Nr. 10).

Nr. 10) Die neue Nr. 10) wird wie folgt geändert:

Fehlanschluss:

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der rechtswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal oder der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal, **oder der Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.**

Aus der bisherigen Nr. 10) wird Nr. 11).

Nr. 11) Die neue Nr. 11) wird wie folgt geändert:

Fremdwasser:

Fremdwasser ist kein Abwasser. Im Sinne dieser Satzung ist Fremdwasser sämtliches bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangendes Wasser. Hierzu zählt u.a. Grund-, Schichten-, Bohr-, Tag-, Oberflächen- und Drainagewasser sowie über defekte Abwasseranlagen oder über Fehlan schlüsse in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Wasser.

Fremdwasser ist kein Abwasser. Fremdwasser im Sinne dieser Satzung ist bestimmungswidrig in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Wasser, wie Grund-, Schichten-, Bohr-, Tag-, Oberflächen- und Drainagewasser.

Aus der bisherigen Nr. 11) wird Nr. 12), aus der bisherigen Nr. 12) wird Nr. 13), aus der bisherigen Nr. 13) wird Nr. 14), aus der bisherigen Nr. 14) wird Nr. 15), aus der bisherigen Nr. 15) wird Nr. 16), aus der bisherigen Nr. 16) wird Nr. 17), aus der bisherigen Nr. 17) wird Nr. 18).

Nr. 18) Die neue Nr. 18) wird folgt ergänzt / berichtigt:

Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der **Gemeinde Stadt** selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der **Städtischen städtischen** Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen und deren **Systemteile** nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **sowie** private Grundstücksentwässerungen **wie Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, inklusive deren abwassertechnischen Anlagen.**

Aus der bisherigen Nr. 18) wird Nr. 19).

Artikel 2 § 6 Berichtigung eines Schreibfehlers

Abs. 1 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer~~7~~**/die** Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Artikel 3 Änderung des § 7

Abs. 2 Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

k) **Grund-, Drainage-, Bohr- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)**

k) Fremdwasser, wild abfließendes Wasser im Sinne von § 37 WHG sowie Bohr- und Kühlwasser,

Artikel 4 Änderung des § 8

Abs. 4 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt / geändert:

Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die **Gemeinde Stadt** kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. **Bei Bedarf kann die Stadt Nachweise über die ordnungsgemäße Unterhaltung des Abscheiders, wie z.B. die Vorlage eines Wartungsvertrages und Entsorgungsnachweises der abgetrennten Stoffe, fordern.**

Artikel 5 Ergänzung / Änderung des § 12

Abs. 1 Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung **inklusive Absperrvorrichtung** ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur **Grundstücksgrenze öffentlichen Abwasseranlage** herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. **Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt. Die Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Absperrvorrichtung, der Druckpumpe sowie der Druckleitung ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Die Entscheidung über die Lage der Absperrvorrichtung sowie der Druckleitung trifft die Stadt. Über die Lage des Pumpenschachtes sowie der Druckpumpe entscheidet der Anschlussnehmer.**

Artikel 6 Ergänzung / Änderung des § 13

Abs. 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert / ergänzt:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung **für Schmutz- und Niederschlagswasser** auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 StüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze **je einen geeigneten** Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine **geeignete** Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen **für Schmutz- und Niederschlagswasser** ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines **geeigneten** Einsteigeschachtes oder einer **geeigneten** Inspektionsöffnung verpflichtet, **insbesondere**, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. **Die Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.** In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Befpflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Abs. 7 Der Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen. **Die Anschlussarbeiten werden nicht vom Abwasserwerk abgenommen. Hierfür ist vom ausführenden Fachunternehmen eine Fachunternehmerbescheinigung auszustellen, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden.**

Abs. 9 Der Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:

Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch **mindestens** eine gemeinsame **private** Anschlussleitung entwässert werden. **Beim Bau eines gemeinsamen Anschlusskanals für mehrere Grundstücke sind jeweils Unterhaltungs- und Nutzungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu sichern.** Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Eine Zustimmung nach § 14 wird erst nach Vorlage der Grunddienstbarkeit erteilt.

Artikel 7 Ergänzung / Änderung des § 14

Abs. 2 Der Abs. 2 wird wie folgt geändert / ergänzt:

Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens **acht zwölf Wochen vor nach** Erhalt der abwassertechnischen Stellungnahme zur Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bei der Stadt eingegangen sein.

Dem Antrag auf Zustimmung (Entwässerungsantrag) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

- Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:
 - Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Dimensionierung der Anschlussleitungen
 - Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
 - Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:250 mit folgenden Angaben Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage
 - Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)
 - Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1:100 mit Darstellung
 - allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
 - aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgelände und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.
- Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
 - Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
 - Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
 - Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner): Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m² und einer Kanalschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

Abs. 3 Der Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Zustimmung erforderlich sind **(z.B. Grunddienstbarkeiten bei gemeinsamen privaten Anschlussleitungen, wasserrechtliche Erlaubnisse der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bei geplanten Versickerungsanlagen).**

Abs. 5 Der Abs. 5 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung **ausgeführt errichtet oder in Betrieb genommen**, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich **ein Kanalschlusschein eine Zustimmung (Entwässerungsantrag) für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu beantragen ist sowie Bestandspläne und die erforderlichen Prüferunterlagen nachzureichen sind.**

Abs. 6 Der Abs. 6 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Zustimmung (Entwässerungsantrag) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt **einerseits** nicht den **Kanalschlusschein** sowie **andererseits** die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvor-

schriften (z. B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung, **und hat selbst auch keinen Genehmigungscharakter.** Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die vollständige, fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung der Grundstücksentwässerung und Ausführung der Anschlussleitung, dies obliegt dem Fachplaner. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von **zwei drei** Jahren, **und muss nach Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden.** **Diese kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.**

Abs. 8 Der Abs. 8 wird wie folgt neu eingefügt:

Private Abwasseranlagen werden vom Abwasserwerk nicht abgenommen. Hierfür ist vom ausführenden Fachunternehmen eine Fachunternehmerbescheinigung auszustellen, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind. Im Ausnahmefall kann dies auch durch gutachterliche Stellungnahme nachgewiesen werden.

Artikel 8 Ergänzung des § 15

Abs. 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Zur Vermeidung und Reduzierung von Fremdwassereinleitungen **sowie Fehleinleitungen** in die öffentliche Kanalisation ist die Stadt berechtigt, von den Anschlussnehmern den Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Abwasseranlagen zu fordern. In Bereichen mit Fremdwasserproblematik kann die Stadt Fristen zur Durchführung von Zustands- und Funktionsüberprüfungen sowie Sanierungen in gesondert zu erlassenden Satzungen regeln.

Artikel 9 Änderung / Ergänzung des § 18

Abs. 1 Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt / geändert:

Der **Grundstückseigentümer Anschlussnehmer** ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen und **Bestandspläne vorzulegen. Sofern sich der Zustand oder Bestand der haustechnischen Anlagen nicht eindeutig feststellen lässt, ist hierüber eine Fachunternehmerbescheinigung bzw. ein aktueller Bestandsplan vorzulegen.** Im Übrigen sind Angaben über abflusswirksame Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vorzulegen.

Artikel 10 Ergänzung / Änderung des § 21

Abs. 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt / geändert:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

Nr. 5

§ 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt **sowie von der Stadt geforderte Nachweise über die ordnungsgemäße Unterhaltung der Abscheideanlage nicht oder nicht fristgerecht einreicht.**

Die Nr. 10 wird wie folgt neu eingefügt:

Nr. 10 **§ 13 Absatz 4**

Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser keinen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik einbaut. § 13 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

Aus der bisherigen Nr. 10) wird Nr. 11), aus der bisherigen Nr. 11) wird Nr. 12), aus der bisherigen Nr. 12) wird Nr. 13), aus der bisherigen Nr. 13) wird Nr. 14).

Die neue Nr. 14) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 **§ 13 Absatz 6**

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne **vorherige Ausführungsgenehmigung (Kanalschlusschein) den erforderlichen Kanalschlusschein** der Stadt herstellt oder ändert,

Aus der bisherigen Nr. 14) wird Nr. 15).

Die neue Nr. 15) wird wie folgt ergänzt:

Nr. 15 **§ 14 Absatz 1**

die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung **und Kanalschlusschein** der Stadt durchführt,

Aus der bisherigen Nr. 15) wird Nr. 16).

Die neue Nr. 16) wird wie folgt ergänzt / geändert:

Nr. 16 **§ 14 Absatz 2, 3 und 5**

die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung und Bearbeitung der **Zustimmung** und des Kanalschlusscheins (**Zustimmung**), auch nachträglich, nicht vorlegt,

Aus der bisherigen Nr. 16) wird Nr. 17).

Die neue Nr. 17) wird wie folgt geändert:

Nr. 17 **§ 14 Abs. 4**

die öffentliche Abwasseranlage **in Betrieb nimmt** benutzt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Stüw VO Abw GV NRW 2013) nachgewiesen zu haben.

Aus der bisherigen Nr. 17) wird Nr. 18), aus der bisherigen Nr. 18) wird Nr. 19).

Die neue Nr. 19) wird wie folgt ergänzt:

Nr. 19 **§ 15 Abs. 7**

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung **mitsamt der in § 9 Abs. 2 Satz 2 StüwVO Abw NRW genannten Anlagen** der Stadt nicht vorlegt

Aus der bisherigen Nr. 19) wird Nr. 20), aus der bisherigen Nr. 20) wird Nr. 21),

Nr. 22) wird wie folgt neu eingefügt:

Nr. 22 **§ 18 Absatz 1 Satz 1**

der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitung nicht erteilt sowie keine Bestandspläne vorlegt oder bei nicht eindeutig feststellbarem Zustand oder Bestand eine Fachunternehmerbescheinigung oder einen aktuellen Bestandsplan nicht vorlegt.

Aus der bisherigen Nr. 21) wird Nr. 23), aus der bisherigen Nr. 22) wird Nr. 24).

Artikel 11 Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.12.2019

Lutz Urbach

Bürgermeister